



Bundesfachverband
Solarien und Besonnung e.V.
Kalblick 24
77960 Seelbach



Bundesfachverband
Sonnenlicht-Systeme e.V.
Danneckerstraße 37
70182 Stuttgart

Gemeinsame Stellungnahme
des Bundesfachverbandes Sonnenlicht-Systeme e.V.
und
des Bundesfachverbandes Solarien und Besonnung e.V.
in Sachen

**Referentenentwurf für eine Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen
künstlicher ultravioletter Strahlung (UV-Schutz-Verordnung – UVSV)
Stand 18. März 2010**

21. April 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf für eine Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung (UV-Schutz-Verordnung – UVSV) - Stand: 18. März 2010 - Stellung nehmen zu können.

Angesichts ihrer zentralen Bedeutung für unsere Branche kommen wir dieser Gelegenheit gerne nach. Wir wollen nicht verhehlen, dass wir den Entwurf unter verschiedenen Aspekten für sehr problematisch halten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass in der Branche mittlerweile erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken geäußert werden. Im Kern richtet der Verordnungsentwurf für eine nicht speziell medizinisch indizierte Besonnung sehr hohe Hürden auf. Die Anforderungen sind so, dass der Nutzer abgeschreckt wird und den -berechtigten - Belangen des Verbraucherschutzes nur auf eine Weise Rechnung getragen werden kann, die viele Betriebe letztlich nicht umsetzen können. Dies wird für die Betreiber, aber auch für die Hersteller gravierende wirtschaftliche Konsequenzen bis hin zum Marktaustritt haben.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass wir uns nicht gegen sachgerechte und verhältnismäßige Regelungen des Verbraucherschutzes sperren. Wir begrüßen solche Regelungen sogar. Der bisherige regelungslose Zustand hat nämlich zu einer tiefen Verunsicherung der gesamten Branche geführt. Die Verunsicherung trifft die ganze Branche; die Investitionen sind um 60% zurückgegangen. Die Hersteller von Geräten, Lampen und Kosmetik sind angesichts der durch die Rechtsunklarheit verursachten Kaufzurückhaltung der Betreiber in die größte wirtschaftliche Krise in Jahren geraten sind. Der Schwebezustand ist auch kontraproduktiv für den Verbraucherschutz, da veraltete Geräte nicht ausgetauscht und auch nicht durch neue, der EU-Richtlinie entsprechende Geräte ausgetauscht werden.

Dieser Zustand kann nur durch eine Verordnung beendet werden, die nicht nur einseitig die Risiken einer unsachgemäßen UV-Bestrahlung betrachtet, sondern auch den Tatsachen Rechnung trägt, dass

- ein sachgemäßer Umgang mit der Besonnung durchaus positive Auswirkungen haben kann,
- durch die Einführung einer gesetzlichen Altersgrenze mündige Verbraucher die Solarien nutzen, bei denen eine „Bevormundung“, die ein sozial-adäquates, Dritte nicht gefährdendes Verhalten letztlich verbietet, sehr schnell auch rechtliche Relevanz hat,
- die Beschränkungen der Betreiber mit dem Ziel, die Risiken einer unsachgemäßen Solariennutzung zu vermeiden auch im Kontext mit den staatlichen Regulierungsbemühungen bei anderen selbstgefährdenden Verhaltensweisen einer tragfähigen Rechtfertigung bedarf und
- die Pflichten auch im Hinblick darauf, dass die Kausalzusammenhänge zwischen einer Solariennutzung und Erkrankungen der Haut nach wie vor offen sind, letztlich verhältnismäßig ausgestaltet sein müssen.

Wir gehen im Folgenden vorab auf einige generelle Punkte ein, bevor wir die einzelnen Regelungsvorschläge aufgreifen und kommentieren.

I. Allgemeine Anmerkungen

1. Gesundheitsgefährdende und gesundheitsfördernde Wirkungen

Der Entwurf betont einseitig und unzutreffend den Aspekt der Gesundheitsgefahren durch eine Solariennutzung. Für jede UV-Exposition, für die durch Solarien genauso wie die durch die Sonne, gilt jedoch: Die Menge macht das Gift. Sachgerecht angewandt hat auch eine künstliche Besonnung positive Effekte, und zwar unabhängig davon, ob sie medizinisch indiziert ist.

Als Beispiel sind die biopositiven Wirkungen der UV-Strahlung, wie die Vitamin D-Synthese zu nennen [vgl. *Porojnicu AC, Bruland OS, Aksnes L, Grant WB, Moan J*, Sun beds and cod liver oil as vitamin D sources, *Journal of Photochemistry and Photobiology B: Biology* Volume 91, Issues 2-3, 29 May 2008, Pages 125-131; *Holick MF*, Sunlight and vitamin D for bone health and prevention of autoimmune diseases, cancers, and cardiovascular disease, *The American Journal of Clinical Nutrition* 80, 2004, 1678ff.; *ders.*, The Vitamine D Epidemic and its Health Consequences, *The Journal of Nutrition* 2005, 2739ff.]. So führt eine optimale Versorgung mit Vitamin D zu einer Reduktion der Krebsinzidenz für Brustkrebs und Darmkrebs in der Größenordnung von 50% gegenüber einer Population mit nur ausreichender, d.h. antirachitischer Versorgung [*Garland CF et al.*, What is the dose-response relationship between vitamin D and cancer risk; *Nutrition Reviews* 65;8 (Suppl), 91-95, 2007; Anlage 1]. Weitere biopositive Wirkungen von wohldosiertem Sonnenlicht sind unter anderem Entzündungsreaktion-Hemmung, Immunmodulation, Stimulation dendritischer Zellen, Ausbildung der Lichtschwiele, Verlagerung von Blutkontingenten in die Haut, dadurch Volumenentlastung des zentralen Kreislaufs, Bildung von Pigment, Anpassung der Turnover-Rate der Hautschichten an die äußeren Bedingungen.

In der Begründung wird dagegen ausschließlich der Effekt einer Gesundheitsgefahr in den Vordergrund gestellt. Die UV-Strahlung der Solarien wird als entscheidender Einflussfaktor für die Hautkrebsentstehung angeführt. Das erweckt den Eindruck, als sei jede Solariennutzung per se gesundheitsgefährdend. Dass dies nicht der Fall ist, zeigt schon die Tatsache, dass Arbeitnehmer, die sich häufig an der freien Luft aufhalten und der natürlichen UV-Strahlung ausgesetzt sind („Outdoor Worker“), statistisch die gleiche Melanom-Inzidenz haben wie Arbeitnehmer, die in geschlossenen Räumen arbeiten („Indoor Worker“), obwohl die UV-Exposition der Outdoor Worker um den Faktor 3 bis 10 höher ist [*Godar DE, Landry RJ, Lucas AD*, Increased UVA exposure and decreased cutaneous vitamin D₃ levels may be responsible for the increasing incidence of melanoma, *Medical Hypotheses* 72, 434-443, 2009; Anlage 2].

Wichtige aktuelle Erkenntnisse der Wissenschaft aus photobiologischer Hinsicht bleiben unbeachtet. Bei einer verantwortungsbewussten Nutzung, die Verbrennung vermeidet, können selbst kosmetisch motivierte Besonnungen zu einem nachhaltigen Aufbau eines ausreichenden Vitamin D₃ - Spiegels beitragen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Food and Drug Administration (FDA) solche Maßnahmen als wichtig zur Vermeidung von Melanomen erörtert [*Godar DE*, The Real Culprits behind the Increasing Incidence of Melanoma und Is the increasing incidence of melanoma dependent on ‘excessive UV exposure’ as claimed? Anlage 3].

Die generelle Frage nach der Schädlichkeit von UV-Strahlungen zu kosmetischen Zwecken ist im übrigen epidemiologisch umstritten. Die 2006 vorgelegte Metaanalyse der IARC (International Agency for Cancer Research) zeigt keine Korrelation zwischen

Solariennutzung und dem Auftreten der häufigsten Hautkrebserkrankung, dem Basaliom, das ca. 90% aller Hautkrebserkrankungen ausmacht. Im Hinblick auf das maligne Melanom weisen die meisten der bei der Metaanalyse berücksichtigten Studien (16 von 19) kein signifikant erhöhtes Risiko aus und das abgeschätzte relative Gesamtrisiko ist mit 1,15 vernachlässigbar. [Exposure to artificial UV radiation and skin cancer, IARC Working Group Reports, Volume 1, 2005; Anlage 4].

2. Gesundheitsschutz und Verhältnismäßigkeit

Wir begrüßen es ausdrücklich und befürworten, dass den Belangen des Verbraucher- und des Gesundheitsschutzes Rechnung getragen werden soll. Neue Solarien sind bezogen auf die erythemwirksame Bestrahlungsstärke nur noch so stark wie die Natursonne. Dabei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass - erstens - nur noch volljährige Personen die Einrichtungen nutzen dürfen und dass eine sachgemäße Nutzung unter Vermeidung von Verbrennungen zumindest nicht schädlich (in bestimmten Fällen sogar positiv) ist und selbst eine unsachgemäße Nutzung ausschließlich den Nutzer und - anders als bei Alkohol- und Tabakkonsum - keine Dritten gefährdet. Eine Regulierung, die dies nicht berücksichtigt, sondern den Sonnenstudiobenutzer bevormundet, und ihm vorgibt, was eine unzulässige Selbstgefährdung ist und dass er sie zu unterlassen hat, entspricht nicht dem Leitbild des mündigen Verbrauchers. Mit einem solchen Ansatz ließe sich nicht nur Risikoverhalten wie Extremsportarten, Fun-Aktivitäten wie Bungee-Jumping, sondern letztlich jedes sozialadäquate Verhalten mit einem Selbstgefährdungspotential (wie es jede Wettkampfsport hat) massiv regulieren. Das wäre letztlich auch rechtlich problematisch, weil unverhältnismäßig. Selbst diejenigen Stimmen in der rechtswissenschaftlichen Literatur, die dem NiSG und dem Verordnungsentwurf gegenüber durchaus positiv eingestellt sind, weisen daraufhin, dass ein staatlicher Schutz des Bürgers vor dieser Selbstgefährdung zu weitgehend wäre (*Kloepfer/Jablonski, UPR 2009, 418, 424*).

Ziel des Verordnungsentwurfs darf unter diesem Aspekt nicht die Unterbindung der kosmetischen UV-Bestrahlung sein. Dies ergibt sich aus dem der Verordnung zugrunde liegenden NiSG. Wenn das der Fall wäre müsste das Gesetz die Bestrahlung mit nicht ionisierenden Strahlen grundsätzlich verbieten und dürfte sie allenfalls in begrenzten Ausnahmefällen (etwa bei medizinischer Indikation) zulassen. Diesen Weg ist der Gesetzgeber aber nicht gegangen. Er hat kein generelles Unwerturteil über solche Bestrahlungen gefällt. Die Regelungen des NiSG gehen vielmehr davon aus, dass solche Bestrahlungen grundsätzlich zulässig sind. Sie statuieren noch nicht einmal einen präventiven Erlaubnisvorbehalt, sondern lassen den Betrieb von Sonnenstudios und ähnlichen Einrichtungen ohne vorherige behördliche Genehmigung zu. Das Gesetz stellt also allein Anforderungen an die Durchführung eines erlaubten, vom Gesetzgeber ganz bewusst nicht als sozial unwertig angesehenen Verhaltens und stellt Handlungsinstrumentarien zur Verfügung, um Anforderungen an den Betrieb der

Anlagen zu stellen (*BT-Drucks. 16/12276, S. 1*). Dieses Ziel kann und darf die Verordnung nicht konterkarieren. Vorschriften, die von ihrem Gehalt her darauf abzielen, etwa die kosmetische Besonnung weitgehend zu unterbinden oder gar bestimmte Anbieter entsprechender Dienstleistungen oder Hersteller vom Markt zu verdrängen, sind weder durch die Ziele des Gesetzes gedeckt, noch genügen sie den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Daher kann es nur darum gehen, eine angemessene Aufklärung des - volljährigen - Nutzers sicherzustellen und eine unsachgemäße Bestrahlung zu unterbinden. Wichtiger als die Schaffung von konkreten Betriebs-, Informations- und Dokumentationspflichten ist aus unserer Sicht ein pflichtbewusster und moderner Sonnenstudiotrieb, der die heute schon zur Verfügung stehenden Instrumente konsequent und sachgerecht einsetzt sowie neue technologische Innovationen entwickelt und fördert.

Angesichts dieser Umstände ist es ein rechtliches Gebot des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, den Belangen der Sonnenstudionutzer ebenfalls Rechnung zu tragen. Der Schutz der Gesundheit der Sonnenstudionutzer muss in einen Ausgleich mit den Interessen der Sonnenstudiobetreiber gebracht werden. Der Verordnungsentwurf berücksichtigt nicht hinreichend, dass nicht jeder Betreiber die starren Vorgaben an den Betrieb der Bestrahlungsgeräte, an das Personal und an das Informationssystem umsetzen kann. Hier ist zwingend größere Flexibilität geboten. Die persönliche Information durch Mitarbeiter muss auch auf andere Weise - etwa durch technische Einrichtungen - sichergestellt werden. Als Minimum (wobei zu bezweifeln ist, ob dies schon eine unverhältnismäßige Belastung vermeiden würde), müssten zumindest umfassende Ausnahmen von einzelnen Vorgaben der Verordnung vorgesehen werden. Sie müssten vor allem für Fitnessstudios sowie für Hotels und Schwimmbäder gelten, die schon nach ihrem Betriebszweck und ihrer Organisation die Solarien nur als Nebendienstleistung anbieten und verordnungsrechtliche Bestimmungen nicht umsetzen können.

3. Keine Harmonisierung mit internationalen und europäischen Standards

Der Verordnungsentwurf ist nicht ausreichend mit internationalen und europäischen Standards harmonisiert.

Zwar wird unter der Überschrift „A. Allgemeiner Teil“ des Referentenentwurfes sowie an verschiedenen Stellen des Entwurfes darauf hingewiesen, dass mit der geplanten Verordnung den Empfehlungen des „Wissenschaftlichen Ausschusses für Gebrauchsgegenstände“ der Europäischen Kommission (Scientific Committee on Consumer Products/ SCCP) Rechnung getragen wird und mit europäischen Normen über die Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 2-27: Besondere Anforderungen für Hautbehandlungsgeräte mit Ultraviolett- und Infrarotstrahlung (DIN EN 60335-2-27 (VDE 0700-27):2009-04) in Einklang steht.

Das ist aber nicht der Fall. Die Anforderungen der UVSV gehen deutlich über die Anforderungen nach DIN EN 60335-2-27 (VDE 0700-27):2009-04 hinaus. Es sollte insbesondere eine Angleichung an international anerkannte UV-Dosierungsschemata, wie die Empfehlung der IEC, erfolgen [Anlage 5]. Die im Verordnungsentwurf geforderte Schalteinrichtung zur Einstellung von Dosierungsschritten von maximal 50 J/m² sowie die Einhaltung des Gleichmäßigkeitsfaktors von $> 0,4$ sind nicht Anforderungen nach DIN EN 60335-2-27 (VDE 0700-27):2009-04.

Der von der IEC empfohlene Dosierungsplan basiert auf Studien der FDA (US Food and Drug Administration), bei der die geringst mögliche UV-Dosierung zur Erzielung eines dauerhaften Bräunungseffektes untersucht wurde, um den bei der Solariumnutzung gewünschten Erfolg bei größtmöglicher Sicherheit zu gewährleisten. Da die Bräunungsreaktion unabhängig vom Hauttyp verläuft, differenziert der Dosierungsplan der IEC – im Gegensatz zu dem im Verordnungsentwurf – auch nicht nach den einzelnen Hauttypen.

Der Dosierungsplan des Verordnungsentwurfes legt bei der Bestimmung der maximal empfohlenen Bestrahlungsdauer ausschließlich die Schwellenbestrahlungen der unbestrahlten Haut zugrunde, d.h. die im Laufe der Einzelbestrahlungen erfolgte Hautadaptation (Desensibilisierung der Haut) bleibt unberücksichtigt. Darüber hinaus ignoriert der Dosierungsplan die Empfehlungen des SCCP und der DIN EN 60335-2-27 (VDE 0700-27):2009-04, nach denen ab der zweiten Bestrahlung diese mindestens 10 Minuten dauern sollten. Diese Mindestbestrahlungsdauer wird bei den Hauttypen I und II nie und bei Hauttyp III nicht vor vierten Bestrahlung erreicht.

Die angegebenen maximalen Jahresdosierungen weichen ebenfalls von denen der DIN EN 60335-2-27 (VDE 0700-27):2009-04 ab.

Eine Harmonisierung ist daher dringend geboten.

4. Finanzielle Auswirkungen

Der Referentenentwurf unterschätzt bei weitem die Kostenfolgen für die Studiobetreiber und Hersteller. Er beziffert die finanziellen Auswirkungen für die Wirtschaft mit EUR 26,3 Mio. für die Umrüstung der Geräte. Auch wenn es sich dabei angabegemäß lediglich um eine „Schätzung“ handeln soll, ist auf den ersten Blick erkennbar, dass die Zahl weit untertrieben ist. Wenn nur 75% der Solarien nachgerüstet werden können, müssen 25%, das sind ca. 11.700 Geräte neu angeschafft werden. Unter Zugrundelegung eines Preises von ca. EUR 15.000 für ein sog. Mittelklassesolariums belaufen sich die Kosten auf insgesamt EUR 175.500.000. Die Kosten für die Umrüstung müssten unter Berücksichtigung von Materialkosten und Serviceeinsatz sowie des Erstellens eines neuen Betriebs- und Prüfbuches in Höhe von EUR 35.100.000 anfallen. Es ist damit zu rechnen, dass durch die neuen Verpflichtungen

etwa 40% aller UV-Bestrahlungsgeräte sowie 50% aller Aufstellplätze gefährdet werden.

Neu eingeführt werden sollen 10 neue Informations- und Dokumentationspflichten. Dieser Bürokratieaufwand bei den Betreibern wird mit einem Betrag von maximal 520.000 Euro angesetzt. Ohne dass an dieser Stelle bereits konkrete Zahlen zu nennen, ist evident, dass diese Pflichten mit erheblich Kosten verbunden sind. Die jährlichen Bürokratiekosten belaufen sich auf mindestens EUR 31.000.000,00.

Einer der zentralen Inhalte des Referentenentwurfes ist die Festlegung des Aufgabenbereichs und die Einführung von Qualifikationsstandards für das Fachpersonal. Der Referentenentwurf schätzt die Kosten für die Schulung des Fachpersonals auf einen Betrag von 5,6 Mio. Euro. Dies trifft so nicht zu. Geht man von einer Anzahl von 15.500 Aufstellplätzen (Sonnen-, Fitnessstudios, Schwimmbäder, sonstige Einrichtungen) in Deutschland und einer geschätzten Anzahl von sechs Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen pro Studio sowie zwei Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen an sonstigen Aufstellplätzen, die als Aushilfen oder abwechselnd im Schichtbetrieb arbeiten, aus, wäre die fachliche Qualifikation von mindestens 71.000 Personen zu gewährleisten. Allein vor diesem Hintergrund erscheint die Kostenschätzung unzutreffend; zumal die Kosten für Zeiten der Schulung und des Lernen realistisch mit 350 Euro pro Fachkraft anzusetzen sind. Damit belaufen sich die Kosten der Branche allein für Schulungen auf etwa 25 Mio. Euro.

Neben den oben genannten Kosten für die Umrüstung bzw. Neuanschaffung der Geräte sowie die Schulungskosten fallen jährlich etwa EUR 53 Mio. für die Aushändigung der Informationsschriften bei der Erstberatung und weitere EUR 33 Mio. Bürokratiekosten (Informations- und Dokumentationskosten) an. Die Gesamtkosten belaufen sich auf voraussichtlich ca. EU 300 Mio.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen werden daher gravierend sein. Vor allem kleinere Betreiber werden die auf sie entfallenden Aufwendungen letztlich nicht tragen können und vom Markt verdrängt werden. Dies wird auch unmittelbare Auswirkungen auf die Hersteller haben. Bis zu 50% des Marktes könnten weg brechen. Nicht berücksichtigt ist bei diesen Zahlen der prohibitive Effekt und die abschreckende Wirkung der Verordnung auf die Nutzer, die sich ihrerseits in sinkenden Umsätzen der Betreiber niederschlagen werden.

II. Einzelanmerkungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs haben wir folgende Anmerkungen. Die bisherigen Vorschriften werden den oben skizzierten Anforderungen aus unserer Sicht nur rudimentär gerecht. Wir plädieren für eine deutlich flexiblere Fassung, die wir auch verfassungsrechtlich für geboten halten. Die folgenden Anmerkungen bedeuten daher nicht,

dass wir damit das Regelungskonzept der Verordnung akzeptieren. Sie dienen vielmehr dazu, zum einen Inkonsistenzen des Entwurfs aufzuzeigen. Zum anderen sollen sie zeigen, wo der Nachbesserungsbedarf besonders groß ist.

1. **Begriffsbestimmungen, § 2 UVSV-E**

1.1 UV-Strahlung, § 2 Ziffer 2 UVSV-E

Der Begriff der UV-Strahlung wird im Verordnungsentwurf als „nichtionisierende Strahlung mit Wellenlängen von 400 Nanometern oder darunter“ definiert.

Die Legaldefinition des § 2 Ziffer 2 UVSV-E bedarf jedoch folgender Konkretisierung (Änderung unterstrichen und kursiv):

„2. „UV-Strahlung“ ist nichtionisierende elektromagnetische Strahlung mit Wellenlängen von 400 Nanometern oder darunter;“

1.2 „Erythemwirksame Bestrahlungsstärke (E_{ery})“, § 2 Ziffer 6 UVSV-E

§ 2 Ziffer 6 UVSV-E bedarf ebenfalls einer Konkretisierung. Wir schlagen folgenden Ergänzung vor (Änderung unterstrichen und kursiv):

„6. „Gesamte Erythemwirksame Bestrahlungsstärke (E_{ery})“ ist die Summation des Produktes aus gemessener spektraler Bestrahlungsstärke (E_λ) in Watt pro Quadratmeter und Nanometer (Wm⁻²nm⁻¹), dem jeweiligen wellenlängenabhängigen Wichtungsfaktor (S_λ) für das UV-Erythem nach Anlage 2 und dem jeweiligen Intervall der Wellenlänge Δ_λ in Nanometern (nm), wobei gilt Δ_λ < 2,5 Nanometer (nm), über den Wellenlängenbereich von 250 bis 400 Nanometern (nm):“

1.3 Gesamte Bestrahlungsstärke, § 2 Ziffer 7 UVSV-E

Die Definition des Begriffes „gesamte Bestrahlungsstärke“ geht von einem Wellenlängenbereich von 200 bis **480** Nanometern aus. In dieser Definition liegt ein Widerspruch zu § 2 Ziffer 2 UVSV-E. Dort wird „UV-Strahlung“ als nichtionisierende Strahlung mit Wellenlängen bis zu **400** Nanometern definiert.

§ 2 Ziffer 7 UVSV-E muss zur Vermeidung dieses Widerspruchs wie folgt angepasst werden (Änderung unterstrichen und kursiv):

7. „Gesamte Bestrahlungsstärke (E_{ges})“ ist die Summation des Produktes aus gemessener spektraler Bestrahlungsstärke (E_λ) in Watt pro Quadratmeter und Nanometer (Wm⁻²nm⁻¹) und dem jeweiligen Intervall der Wellenlänge Δ_λ in Nanometern, wobei gilt Δ_λ < 2,5 Nanometer (nm), über den Wellenlängenbereich von 200 bis 400 Nanometern (nm):

$$E_{\text{ges}} = \sum_{200\text{nm}}^{400\text{nm}} E_{\lambda} \cdot \Delta_{\lambda}$$

1.4 Erstbestrahlung, § 2 Ziffer 12 UVSV-E

Der Referentenentwurf geht davon aus, dass die erneute Bestrahlung vier oder mehr Wochen nach der letzten Bestrahlung als Erstbestrahlung zu bewerten ist. Als Konsequenz dieser Definition wären die Nutzer nach vier Wochen erneut in die Bedienung des UV-Bestrahlungsgeräts einschließlich der Notabschaltung einzuweisen und ihnen wäre erneut die Erstellung einer Hauttypanalyse und eines Dosierungsplans anzubieten.

Die aktuell gültige DIN EN 6035-2-27 (VDE 0700-27):2009-04 verlangt dagegen nur, dass die Anweisungen für die Geräte ein empfohlenes Bestrahlungsprogramm mit Bestrahlungszeiten und Pausen zwischen den Bestrahlungen (unter Berücksichtigung der Merkmale des UV-Strahlers, des Abstandes und der individuellen Hautempfindlichkeit) enthalten, ohne diese näher zu präzisieren. Die Erstbestrahlung dient dabei der Feststellung eventueller phototoxischer oder photosensibilisierender Reaktionen. Diese Feststellung muss nicht alle vier Wochen getroffen werden. Wir empfehlen daher für § 2 Ziffer 12 UVSV-E die folgende Formulierung (Ergänzungen unterstrichen und kursiv):

„12. „Erstbestrahlung“ ist die erstmalige oder erste Bestrahlung nach einer Bestrahlungsunterbrechung von einem Jahr oder mehr zwecks Überprüfung phototoxischer und photosensibilisierender Reaktionen des Nutzers.“

2. Anforderungen an den Betrieb von UV-Bestrahlungsgeräten, § 3 UVSV-E

2.1 Gleichmäßigkeitsfaktor, § 3 Abs. 1 Ziffer 2 UVSV-E

In der Begründung zum Referentenentwurf wird ausgeführt, der in § 3 Abs. 1 Ziffer 2 UVSV-E vorgesehene Gleichmäßigkeitsfaktor von mindestens 0,4 sei erforderlich, um die Einhaltung des Dosierungsplans zu gewährleisten. Der Gleichmäßigkeitsfaktor (g_2) gibt das Verhältnis zwischen maximaler und minimaler Bestrahlungsstärke in der Nutzfläche eines Gerätes an. Die Festlegung eines Gleichmäßigkeitsfaktors ist nicht erforderlich, da mit den Bestimmungen in § 3 Abs. 1 Ziffer 1 lit. a und b UVSV-E die maximale Bestrahlungsstärke festgelegt wird. Eine zusätzliche Bestimmung entspricht nicht DIN EN 60335-2-27 (VDE 0700-27):2009-04 und ist ohne Sicherheitsrelevanz. Ein Zusammenhang mit der Notwendigkeit des Gleichmäßigkeitsfaktors und der Einhaltung des Dosierungsplanes besteht nicht. Nachdem sich der Dosierungsplan am Punkt der maximalen Bestrahlungsstärke des Gerätes orientiert, führt die Nichteinhaltung des geforderten Gleichmäßigkeitsfaktors in der Summe lediglich zu einer geringeren Bestrahlung, was im Sinne der Verordnung sein dürfte.

Wir schlagen daher vor, die Ziffer 2 ersatzlos zu streichen.

2.2 Schutzbrille, § 3 Abs. 2 Ziffer 1 UVSV-E

Ein Beispiel für die sehr weitgehenden Vorgaben an den - volljährigen - Nutzer ist die zwingende Pflicht der Betreiber von UV-Bestrahlungsgeräten zur Aushändigung von Schutzbrillen (§ 3 Abs. 2 Ziffer 1 UVSV-E). Vielfach ist es so, dass Kunden eine eigene Brille mitbringen. Der Betreiber kann sie nicht zwingen, die ausgehändigte Brille anzunehmen oder sie gar zu tragen. Es ist daher fraglich, ob diese Pflicht im Sinne des verfassungsrechtlichen Übermaßverbots geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen. Praktikabel ist sie jedenfalls nicht, weil der Kunde mit eigener Brille die Entgegennahme verweigern wird. Das würde dann sogar dazu führen, dass der Betreiber eine Bußgeld bewehrte Ordnungswidrigkeit begeht (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 UVSV-E).

§ 3 Abs. 2 Ziffer 1 UVSV-E sollte daher zumindest wie folgt formuliert werden (Ergänzungen unterstrichen und kursiv):

„1. UV-Schutzbrillen nach Anlage 3 in ausreichender Zahl bereitgehalten werden und jeder Nutzerin und jedem Nutzer vor der Nutzung eines UV-Bestrahlungsgerätes eine solche Schutzbrille angeboten oder ausgehändigt wird,“

2.3 Schalteinrichtung, § 3 Abs. 2 Ziffer 3 UVSV-E

Nach § 3 Abs. 2 Ziffer 3 UVSV-E muss der Betreiber von UV-Bestrahlungsgeräten sicherstellen, dass die UV-Bestrahlungsgeräte über eine Notabschaltung verfügen. In Anlehnung an die Vorgaben der DIN EN 60335-2-27 (VDE 0700-27):2009-04 sollte der Wortlaut jedoch wie folgt gefasst werden (Änderung unterstrichen und kursiv):

„3. das UV-Bestrahlungsgerät über eine Schalteinrichtung verfügt, die die Strahlung sofort beendet und von der Nutzerin oder dem Nutzer während der Bestrahlung leicht erreicht werden kann,“

2.4 Funktionsprüfung durch zuständige Behörde, § 3 Abs. 4 UVSV-E

Problematisch ist auch § 3 Abs. 4 UVSV-E. Mit dieser Vorschrift werden die zuständigen Behörden ermächtigt, durch eine einfache Kontrollmessung mit sog. Handmessgeräten die erythemwirksame Bestrahlungsstärke zu messen, wenn aufgrund der formellen Prüfung nach § 3 Abs. 3 der Verdacht entsteht, dass die Anforderungen an die erythemwirksame Bestrahlungsstärke nicht erfüllt werden. Der Verordnungsgeber lässt bei der Bestimmung der Messwerte eine Messtoleranz von nur 15% zu. Diese Toleranzgrenze soll nach der Verordnungsbegründung den bei derartigen Messungen üblichen Fehlerquoten entsprechen. Das trifft nach den Erkenntnissen der Branche aber nicht zu. Üblicherweise sind solche „einfachen“ Messgeräte aber nur auf ein bestimmtes Spektrum kalibriert und dementsprechend nicht aussagefähig für die Bestimmung der

erythemwirksamen Bestrahlungsstärke verschiedener Solarien. Die übliche Fehlerquote der Geräte liegt daher viel höher als die im Entwurf vorgesehene Grenze von 15 %. Sie kann bei bis zu 30% und mehr liegen. Die Messtoleranz ist bei einfachen Kontrollmessungen unter Verwendung sog. Handmessgeräte daher viel zu niedrig angesetzt. Angesichts der Bußgeldbewehrung der Pflichten nach § 3 UVSV-E ist dies sehr problematisch.

Vor diesem Hintergrund bieten sich - wenn man eine solche Vorschrift als erforderlich ansieht - zwei Varianten an: Entweder wird bei Beibehaltung der Toleranzschwelle der Einsatz höherwertiger Messgeräte vorgeschrieben oder der Toleranzwert wird seinerseits deutlich erhöht. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Hersteller bereit sind, durch eine Codierung von Lampen sicherzustellen, dass der Einsatz einer nicht zugelassenen Lampe in den Geräten sehr einfach festgestellt werden kann.

3. Einsatz, Aufgaben und Qualifikation des Fachpersonals, § 4 UVSV-E

§ 4 UVSV-E ist aus rechtlicher Sicht außerordentlich problematisch. Die Vorschrift verlangt die Anwesenheit von geschultem Personal während der gesamten Betriebszeit und das Angebot einer persönlichen Beratung durch entsprechend geschultes Fachpersonal. Damit stellt sie ein faktisches Verbot von SB-Solarien dar. Ähnliche Auswirkungen wird sie für Hotels, Fitnessstudios, Wellness- oder Schwimmbädern haben. Von im Gesetz vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten macht der Entwurf ausdrücklich keinen Gebrauch, sondern lehnt die gesetzliche Regelung explizit als sachlich nicht gerechtfertigt ab. Der Gesetzgeber hat jedoch bei Erlass des NiSG das Erfordernis einer verhältnismäßigen Regelung erkannt. In der Begründung zum Gesetzesentwurf führt er aus, dass durch die Ausgestaltung von Beratungs-, Informations- und Warnhinweispflichten eine Aufklärung der Kundinnen und Kunden erreicht werden soll, die es diesen ermöglicht, eine eigenverantwortliche Entscheidung darüber zu treffen, ob, wie häufig und wie lange die Anwendung stattfinden soll. Dabei betont der Gesetzgeber, dass für Fälle, in denen eine solche Aufklärung unverhältnismäßig wäre, z.B. da die Anwendungen nicht den Hauptbestandteil eines Betriebs darstellen, Ausnahmen zugelassen werden sollen (*BT-Drucks 16/12276, S. 18*). Allerdings reichen die Ausnahmeregelungen nicht aus, um die Verhältnismäßigkeit herzustellen. Unabhängig von ihnen gibt es weniger belastende Eingriffe in die Rechtstellung des Betreibers, mit denen das Ziel des Verbraucherschutzes genauso gut - wenn nicht sogar besser - erreicht werden kann. Dies Undifferenziertheit ist rechtlich nicht zulässig.

Vor diesem Hintergrund halten wir die Vorschrift für grundlegend überarbeitungsbedürftig.

3.1 Fachkunde

Der Verordnungsentwurf verlangt den Einsatz fachkundigen Personals. Im Hinblick darauf, dass die Geräte nur noch von Erwachsenen benutzt werden dürfen und die Qualifikation des Betreibers entscheidend ist, empfiehlt es sich, auf die Fachkunde des Betreibers abzustellen. Dieser ist der verantwortliche Gewerbetreibende und kann seinerseits das für ihn tätige Personal sachgerecht einweisen.

Wir schlagen daher vor, § 4 Abs. 1 UVSV-E wie folgt neu zu fassen:

„(1) Wer ein UV-Bestrahlungsgerät betreibt, hat die nach Absatz 3 erforderliche Qualifikation nachzuweisen. Er hat dem Personal die in Anlage 6 aufgeführten fachlichen Kenntnisse zu vermitteln.“

3.2 Anwesenheit von Fachpersonal, § 4 Abs. 1 Ziffer 1 UVSV-E

§ 4 Abs. 1 UVSV-E normiert die ständige Anwesenheit von Fachpersonal. Diese Regelung ist unverhältnismäßig. Es geht darum, den Kunden eine umfassende Beratung und Betreuung anzubieten. Dieses Angebot kann durch technische Mittel besser und weniger belastend sichergestellt werden. Der Stand der Technik erlaubt es etwa, vor jeder Besonnung sprach- oder bildschirmgestützt eine automatisierte Belehrung mit den entsprechenden Hinweisen durchzuführen. Sie haben den Vorteil, dass der Nutzer sich ihnen nicht entziehen kann. In bestimmten Fällen (Hotels, Fitnessstudios, Wellness- oder Schwimmbädern) kann die Einweisung und Belehrung auch auf andere Weise erfolgen. Der Einsatz moderner Hautsensortechnik mit UV-Hautsensoren ermöglicht nicht nur eine weitaus bessere Bestimmung der UV-Empfindlichkeit als die individuelle Anamnese des Hauttyps durch Fachpersonal und kann gleichzeitig sicherstellen, dass stets nur eine solche UV-Dosis verabreicht wird, die Verbrennungen ausschließt. Selbst wenn keine derartigen technischen Vorkehrungen getroffen werden, reicht es im Übrigen aus, wenn eine entsprechend geschulte Fachperson während der Betriebszeiten unverzüglich erreichbar ist.

3.3 Einweisung, § 4 Abs. 1 Nr. 2 UVSV-E

Für eine Einweisung ist die Anwesenheit von Fachpersonal nicht zwingend erforderlich. Es reicht aus, wenn etwa eine technikgestützte Einweisung erfolgt. In bestimmten Fällen reicht auch eine Einweisung durch Informationsaushang aus. Gerade bei kleineren Betrieben ist eine solche Information aus Gründen des Übermaßverbots zwingend geboten.

3.4 Hauttypbestimmung, § 4 Abs. 1 Ziffer 3 UVSV-E

Eine Hauttypbestimmung bedarf es dann nicht, wenn mittels technischer Vorkehrungen verlässlich Hauttyp, Bestrahlungsstärke und –zeit bestimmt werden können. Für den Nutzer ist die Hauttypbestimmung ferner dann eine unangemessene Bevormundung,

wenn ihm sein Hauttyp bekannt ist. Soweit technische Vorkehrungen nicht vorhanden sind, reicht daher das Angebot einer Hauttypbestimmung aus.

3.5 Ausnahme

§ 4 Abs. 1 UVSV-E statuiert die ausnahmslose Pflicht der Betreiber von UV-Bestrahlungsgeräten, für die Anwesenheit mindestens einer als Fachpersonal qualifizierten Person zu sorgen. Nach § 5 Abs. 2 Ziffer 4 lit. a NiSG vorgesehene Ausnahmen hat der Ordnungsgeber bewusst nicht aufgenommen.

In der Begründung zu § 4 Abs. 1 wird ausgeführt, dass der Gesetzgeber zwar in der Ermächtigungsgrundlage es ermöglicht habe, Ausnahmen zuzulassen. Solche Ausnahmen könnten allenfalls Betreibern von UV-Bestrahlungsgeräten in Hotels, Fitnessstudios, Wellness- oder Schwimmbädern gewährt werden. Allerdings sei eine derartige Differenzierung mit der Gefährlichkeit von UV-Strahlungen nicht zu vereinbaren. Zudem wiesen die zur Nutzung angebotenen Geräte keine Unterschiede auf. Allein der untergeordnete wirtschaftliche Nutzen als Nebeneinnahme von Hotels, Fitnessstudios, Wellness- oder Schwimmbädern rechtfertige keine Ungleichbehandlung.

Wir wollen hier nicht spekulieren, ob der Ordnungsgeber berufen ist, den Gesetzgeber, der offensichtlich solche Ausnahmen für notwendig hielt (*BT-Drucks. 16/12276, S. 18*), zu korrigieren und den Sachverhalt diametral entgegengesetzt wie dieser zu bewerten. Entscheidend ist ein anderer Aspekt: Der Ordnungsgeber verkennt, dass solche Ausnahmen verfassungsrechtlich zwingend geboten sind. Dem Gesetzgeber war offensichtlich bewusst, dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht alle Anbieter den gleichen Pflichten unterworfen werden dürfen. Andernfalls wäre die Regelung verfassungswidrig. Ausnahmen sind daher in der Verordnung zwingend vorzusehen. Sie müssen zumindest für die in der Verordnungsbegründung ausdrücklich genannten Betriebsformen gelten. Wenn der Ordnungsgeber an seinem Regelungskonzept festhalten will, muss er ferner Ausnahmen auch für den Fall vorsehen, dass die notwendigen Informationen, die Bestimmungen des Hauttyps etc. durch technische Einrichtungen sichergestellt ist.

3.6 Umfassende Überarbeitung des § 4 Abs.1 UVSV-E

Wir sehen angesichts der Notwendigkeit, § 4 Abs. 1 UVSV-E grundlegend zu überarbeiten, von einem eigenständigen Formulierungsvorschlag ausdrücklich ab. Die Vorschrift muss aus rechtlichen Gründen vollständig neu gefasst werden und die aufgeführten Punkte entsprechend berücksichtigen.

4. Ausschlusskriterien, § 4 Abs. 2 UVSV-E

§ 4 Abs. 2 Ziffer 2 UVSV-E sieht vor, dass bei der Erstellung des Dosierungsplans die Ausschlusskriterien Hauttypen I und II zu berücksichtigen sind. Der Referentenentwurf

enthält jedoch keine Ausschlusskriterien für diese Hauttypen. Er sieht auch kein Verbot der Gerätenutzung für diese Hauttypen vor. Ein solches Verbot wäre ein verfassungsrechtlich unzulässige Einschränkung der Handlungsfreiheit der Nutzer. Vereinfacht gesagt: Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Nutzer mit solchen Hauttypen ihre Gesundheit gefährden, muss ihnen - sie sind volljährig - die Entscheidung darüber überlassen werden, zumal sie anders als Raucher oder Konsumenten von Alkohol, die auch Unbeteiligte in Mitleidenschaft ziehen können, keine Dritten belasten oder gar gefährden. Es reicht aus, wenn die - immerhin volljährigen - Nutzer darüber informiert werden, dass sie mit diesem Hauttyp gegen UV-Erytheme besonders anfällig sind.

Wir schlagen daher vor, den Begriff „Ausschlusskriterien“ zu streichen.

5. Qualifikation als Fachpersonal, § 4 Abs. 3 Satz 1 UVSV-E

Aus den bereits oben bei § 4 Abs. 1 genannten Gründen (Verhältnismäßigkeit der Regelung) ist es verfassungsrechtlich geboten, auch eine Ausnahmeregelung für die Qualifikation des Personals mit einschlägiger Vorausbildung in den Verordnungstext aufzunehmen. Insbesondere Personal aus den Bereichen Schwimmbad, Sauna und Fitness verfügen über gewisse fachliche (Vor-)Kenntnisse, so dass allenfalls eine Ergänzungsunterweisung hinsichtlich der Solarienspezifika, wie etwa UV-Emission von Solarien, Risiken bei Überdosierung, Anwender- und Schutzhinweise [siehe Anlage 6], erforderlich wäre. Darüber hinaus ist der Schulungsaufwand bei Mitarbeitern, die sich in der Probezeit oder Ausbildungszeit befinden oder lediglich als Aushilfen tätig sind, nicht zu rechtfertigen.

Wir schlagen daher vor, nach § 4 Abs. 3 Satz 1 UVSV-E folgenden neuen Satz 2 einzufügen:

„Als Fachpersonal für den Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten ist zudem qualifiziert, wer den Nachweis erbringt, dass er aufgrund einer vorangegangenen Tätigkeit im Schwimmbad-, Wellness- und Fitnessbereich über Vorkenntnisse verfügt und an einer ergänzenden Fortbildungsveranstaltung nach § 5 Abs. 2 UVSV teilgenommen hat.“

6. Fortbildung, § 4 Abs. 3 Satz 2 UVSV-E

Unverhältnismäßig ist auch das Erfordernis einer regelmäßigen Nachschulung sei es des Fachpersonals, sei es des Betreibers in Abständen von mindestens 5 Jahren. Der Schulungsgegenstand ist nicht derart beschaffen, dass sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder technischen Gegebenheiten alle fünf Jahre derart gravierend ändert, dass Nachschulungen erforderlich werden. Geschult werden müssen Personen, die ohnehin regelmäßig in Solarienbetrieben tätig sind. Gerade durch den regelmäßigen Umgang mit den UV-Bestrahlungsgeräten und den Kundenkontakt behalten sie ihr Wissen und ihre fachliche Qualifikation. Es ist auch nicht erkennbar, dass die Schulung

den Schutz der Nutzer deutlich verbessern oder gar das Risiko von UV-Erythemen senken würde. Selbst bei kritischer Betrachtung verfügt die bestimmungsgemäße Nutzung von Solarien nicht über ein Gefährdungspotential, das etwa über das der Teilnahme am Kfz-Verkehr hinausgeht. Auch der Inhaber einer Fahrerlaubnis muss sich nicht alle fünf Jahre erneut schulen lassen. Der Vergleich mit anderen Berufen etwa im medizinisch oder technischen Bereich zeigt ebenfalls, dass für diesen Punkt keine zwingende Vorschrift im Verordnungstext vorzusehen ist. Es gilt der Grundsatz, dass nach Erhalt der jeweiligen Berufszulassung keine weiteren Nachprüfungen und Nachschulungen erforderlich sind. Soweit eine Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen tatsächlich erfolgt, ist dies allein auf die eigene Motivation und Bestrebung des Berufsträgers zurückzuführen, über die ständigen Entwicklungen in der jeweiligen Branche informiert zu sein.

Satz 2 sollte wegen der Unverhältnismäßigkeit dieser Verpflichtung gestrichen werden. Dies führt zu einer Folgeänderung bei § 5 Abs. 2 UVSV-E (Nachweis). Die Vorschrift kann ebenfalls entfallen.

7. Schulung für Fachpersonal, § 5 UVSV-E

7.1 Inhalt und Dauer von Schulungen, § 5 Abs. 1 Satz 2 UVSV-E und § 5 Abs. 2 Satz 1 UVSV-E

Der Referentenentwurf enthält nicht nur Vorgaben hinsichtlich des zu erlangenden fachlichen Wissens, mithin der Schulungsinhalte. Er gibt eine Ersts Schulung von mindestens 12 Stunden und einer Fortbildung von mindestens 5 Stunden Dauer vor. Es ist nicht erkennbar, warum dieser Zeitansatz - immerhin eineinhalb Arbeitstage - erforderlich ist. Diese Zeitangabe ist nicht nachvollziehbar. Die Festlegung einer abstrakten Stundenzahl trägt den individuellen Fähigkeiten und der individuellen Auffassungsgabe nicht Rechnung. Die Vorgabe einer Zeitdauer macht zu dem den Einsatz neuer Schulungsmethoden, wie Fernunterricht und e-Learning unmöglich. Dies ist mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht zu vereinbaren.

Die Zeitangaben in § 5 Abs. 1 Satz 2 UVSV-E und § 5 Abs. 2 Satz 1 UVSV-E sollten daher - wenn die Schulungspflicht in dieser Form überhaupt verhältnismäßig sein sollte - gestrichen werden.

7.2 Ergänzende Fortbildung

Wenn eine Fortbildungspflicht entgegen unseren Anregungen vorgesehen werden sollte, bedarf es weiterer Ausnahmen. Personal aus den Bereichen Schwimmbad, Sauna und Fitness verfügt regelmäßig über fachliche (Vor-)Kenntnisse. Es wäre unverhältnismäßig, wenn sie an der gleichen intensiven Fortbildung teilnehmen müssten. Für Personen mit einer entsprechenden Vorbildung reicht eine ergänzenden Schulung hinsichtlich der Solarienspezifika aus.

Folgende neuer § 5 Abs. 2 UVSV-E ist daher einzufügen:

„(2) Die ergänzende Fortbildung nach § 4 Absatz 3 Satz 2 hat einen Überblick über die in Anlage 6 aufgeführten solarienspezifischen Inhalte zu vermitteln.“

7.3 Anerkennung von Schulungsträger, § 5 Abs. 4 UVSV-E

Soweit der Verordnungsentwurf in § 5 Abs. 4 UVSV-E die Anerkennung von Schulungsträgern regelt, sollte klargestellt werden, dass diese Anerkennung für das gesamte Bundesgebiet gilt. Wir schlagen daher vor, folgenden ergänzenden Satz in § 5 Abs. 4 UVSV-E aufzunehmen:

„Die Anerkennung der Qualifikation gilt für das Bundesgebiet.“

8. Informationspflicht, § 7 UVSV-E

8.1 Aushang von Warnhinweisen, § 7 Abs. 1 UVSV-E

Gemäß § 7 Abs. 1 UVSV-E hat der Betreiber von UV-Bestrahlungsgeräten im Geschäftsraum Warnhinweise auszuhängen. Der Arbeitsentwurf vom 26. Januar 2010 forderte noch in § 5 den Aushang von „Schutzhinweisen“. Allein dieser Begriff erfasst zutreffend und sachgerecht den Schutzzweck der Verordnung. Es geht um die Sicherstellung eines betriebsgemäßen Umgangs mit den Geräten. Der Begriff der Warnung ist negativ belegt. Er suggeriert, es gingen von UV-Bestrahlungsgeräten gesundheitsschädliche Wirkungen aus, vor denen die Nutzer gewarnt werden müssten.

Wir schlagen demnach vor, den Begriff „Warnhinweise zu streichen und § 7 Abs. 1 UVSV-E wie folgt zu ändern (Änderungen unterstrichen und kursiv):

„(1) Wer ein UV-Bestrahlungsgerät betreibt, hat die Hinweise nach Anlage 7 im Geschäftsraum so auszuhängen, dass sie für Nutzerinnen und Nutzer deutlich sicht- und lesbar sind.“

§ 7 Abs. 2 Ziffer 2 UVSV-E ist zu streichen. Insoweit gibt schon der Abschnitt 7 der DIN EN 60335-2-27 (VDE 0700-27):2009-04 dezidiert vor, welchen Inhalt die Anweisungen haben müssen [Anlage 6]. Eine ausdrückliche Regelung ist daher nicht erforderlich. Sollte der Verordnungsgeber dennoch die Notwendigkeit für eine ausdrückliche Regelung sehen, sollte sie inhaltlich an die DIN EN 60335-2-27 (VDE 0700-27):2009-04 angepasst werden.

Auf die Notwendigkeit von Folgeänderungen u.a. des § 9 Ziffer 3 lit. a UVSV-E und der Anlage 7 UVSV-E weisen wir hin.

8.2 Aushang zum Jugendschutz, § 7 Abs. 3 UVSV-E

Der Referentenentwurf gibt vor, dass in den Sonnenstudiobetrieben darüber hinaus Hinweise anzubringen sind, dass die Benutzung von Solarien für Minderjährige verboten ist.

Der Verordnungstext sollte in Anlehnung an die gesetzliche Fassung im § 4 NiSG formuliert werden. Hiernach darf die Nutzung von UV-Bestrahlungsgeräten Minderjährigen nicht „gestattet“ werden. Auch im Übrigen stimmt der Verordnungstext nicht mit dem Gesetzestext überein.

§ 7 Abs. 3 UVSV-E ist daher wie folgt zu fassen (Änderungen unterstrichen und kursiv):

„(3) Wer ein UV-Bestrahlungsgerät in einem Sonnenstudio betreibt, hat im Eingangsbereich des Geschäftsraumes einen gut sicht- und lesbaren Hinweis „Benutzung von Solarien für Minderjährige nicht gestattet“ anzubringen.“

8.3 Aushändigung einer Informationsschrift, § 7 Abs. 4 UVSV-E

Im Hinblick auf das Ziel einer umfassenden Aufklärung der Nutzer sollen die Betreiber von UV-Bestrahlungsgeräten den Kunden zudem Informationsschriften aushändigen. Der Inhalt wird verbindlich in Anlage 8 festgelegt. Die in Anlage 8 enthaltenen textlichen Ausführungen sind einseitig und betonen das wissenschaftlich bisher nicht nachgewiesene Gefahrenpotential von Solariennutzungen. Die positive Wirkung auf die Gesundheit durch eine Anregung der Vitamin D3-Bildung im Körper wird hingegen relativiert. Der Verordnungsgeber sollte sich daher darauf beschränken, allenfalls stichpunktartige Vorgaben zu den erforderlichen Themenschwerpunkten zu machen.

9. Dokumentationspflicht, § 8 UVSV-E

Die Betreiber von UV-Bestrahlungsgeräten sind verpflichtet, die Hauttypbestimmung zu dokumentieren und einen Dosierungsplan zu erstellen. Diese Unterlagen sind gemäß § 8 Abs. 2 UVSV-E sechs Monate aufzubewahren. Der Referentenentwurf lässt außer Acht, dass die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht nicht etwa zugunsten der Nutzer besteht, so dass die Frist von sechs Monaten ausreichend wäre. Vielmehr ist der primäre Zweck, den Behörden die Ausübung der Aufsicht und damit andererseits aber auch den Betreibern die Führung des Entlastungsbeweises zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund muss eine längere Aufbewahrungszeit zugelassen werden.

§ 8 Abs. 2 Satz 1 UVSV-E ist wie folgt zu ändern (Änderungen unterstrichen und kursiv):

„(2) Aufzeichnungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind für eine Mindestdauer von sechs Monaten nach deren Erstellung aufzubewahren.“

Ob die Unterlagen länger als sechs Monate aufbewahrt werden dürfen, richtet sich dann nach allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze. Hiernach sind die Daten zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle nicht mehr erforderlich ist.

10. Bußgeldvorschriften, § 9 UVSV-E

Soweit der Verordnungsgeber an der uneingeschränkten Pflicht zum Einsatz von geschultem Fachpersonal und zur Aufklärung der Kunden nicht festhalten sollte, wäre der Bußgeldkatalog des § 9 UVSV zu streichen. Andernfalls müsste die Vorschrift entsprechend den oben aufgeführten Änderungsvorschlägen angepasst werden.

10.1 Verstoß gegen Schulungspflicht, § 9 Ziffer 2 lit. a UVSV-E

§ 9 Ziffer 2 UVSV-E ist ungenau formuliert. Die Verweisung in lit. a auf eine Schulung nach § 4 Abs. 2 UVSV-E, der die Erstellung des Dosierungsplans betrifft, ist für die Definition des Schulungsinhaltes nicht weiterführend. Der Inhalt der Schulung ist ausschließlich in § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 6 UVSV-E definiert. Zudem ergibt sich aus § 4 Abs. 1 UVSV-E keine Schulungspflicht. Letztlich gilt aber, dass der Betreiber lediglich geschultes Personal vorhalten muss. Eine Pflicht zur Schulung besteht nicht. § 9 Ziffer 2 lit. a UVSV-E ist daher ersatzlos zu streichen.

10.2 Verstoß gegen Pflicht zur Anwesenheit von Fachpersonal, § 9 Ziffer lit. b UVSV-E

Da § 4 Abs. 1 UVSV grundlegend zu überarbeiten ist, muss der Bußgeldtatbestand entsprechend angepasst werden. Zumindest muss sichergestellt werden, dass die Abwesenheit von Fachpersonal beim Betrieb von Geräten des UV-Typs 3, die nach der DIN EN 60335-2-27 (VDE 0700-27):2009-04 von jedermann betrieben werden, nicht bußgeldbewehrt wird.

10.3 Verstoß gegen Einweisungspflicht in die Bedienung, § 9 Ziffer 2 lit. e UVSV-E

Der Bußgeldtatbestand in § 9 Ziffer 2 lit. e UVSV-E erfasst nicht zutreffend die in § 4 Abs. 1 Ziffer 2 UVSV-E normierte Pflicht. Nach dieser Bestimmung muss das Fachpersonal die Einführung in die Bedienung nur **anbieten**.

§ 9 Ziffer 2 lit. e UVSV-E müsste daher zumindest wie folgt korrigiert werden:

„e) eine Nutzerin oder einem Nutzer durch Fachpersonal die Einweisung in die Bedienung eines UV-Bestrahlungsgerätes einschließlich der Schalteinrichtung anzubieten,“

10.4 Verstoß gegen Hinweispflicht, § 9 Ziffer 3 lit. a UVSV-E

Da die Betreiber gemäß § 7 Abs. 1 UVSV-E nur zum Aushang von „Hinweisen“ verpflichtet sein sollten, bedarf es einer entsprechenden Anpassung des Wortlautes. Zudem verlangt § 7 Abs. 1 nur, dass der Hinweis für Nutzerinnen und Nutzer deutlich

sicht- und lesbar ist. Eine Pflicht zur Anbringung an geeigneter Stelle besteht nicht. Sie kann deshalb auch nicht durch eine Geldbuße sanktioniert werden. Zudem wäre eine entsprechende Sanktion wegen Anbringung an nicht „geeigneter Stelle“ wegen der Unbestimmtheit, welche Stelle geeignet ist, verfassungsrechtlich höchst problematisch. Im Übrigen ist nach unserem Eindruck die Regelung so formuliert, dass derjenige sich ordnungswidrig verhält, der den Pflichten nach § 7 Abs.1 nachkommt.

Wir schlagen daher für § 9 Ziffer 3 lit. a UVSV-E folgende Formulierung vor:

„a. Hinweise nach § 7 Abs. 1 deutlich sicht- und lesbar anzubringen,“

10.5 Verstoß gegen Hinweispflicht, § 9 Ziffer 3 lit. c UVSV-E

Auch § 9 Ziffer 3 lit. c UVSV-E geht über die Bestimmung des § 7 Abs. 3 UVSV-E hinaus. Danach sind die Betreiber verpflichtet, im Eingangsbereich des Geschäftsraumes einen gut sicht- und lesbaren Hinweis anzubringen. Eine Verpflichtung, dass der Hinweis „von außen“ gut sicht- und lesbar sein soll, besteht hingegen nicht. Ähnlich wie bei § 9 Ziffer 3 lit. a UVSV-E ginge eine Sanktion mangels einer entsprechenden Pflicht ins Leere

Die Bestimmung muss daher lauten:

„c) im Eingangsbereich des Geschäftsraumes einen gut sicht- und lesbaren Hinweis nach § 7 Abs. 3 anzubringen,“

11. Übergangsvorschrift für zertifizierte Altgeräte, § 10 UVSV-E

Der Referentenentwurf sieht eine Übergangszeit von 6 Monaten vor, innerhalb der UV- Bestrahlungsgeräte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits betrieben werden und die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfüllen, noch weiter betrieben werden dürfen. Wir halten es für notwendig, eine gesonderte Regelung für Altgeräte aus Zertifizierungsverfahren aufzunehmen. Nach den gültigen Zertifizierungsregeln sind auch Geräte mit einer erythemwirksamen Bestrahlungsstärke von 0,6 W/m² erlaubt. Es gibt zertifizierte Betriebe, deren Zertifikat bis zum 30. Juni 2011 Gültigkeit aufweist und für die ein Bestandsschutz zum Zeitpunkt der Zertifizierung eingeräumt wurde.

Wir schlagen daher vor, § 10 UVSV-E zu ergänzen:

„Diese Übergangsfrist gilt nicht für Altgeräte aus Zertifizierungsverfahren. Diese können bis zum Ablauf der im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens nach den Grundsätzen RTS bzw. BfS festgelegten Laufzeiten weiter betrieben werden.“

12. Inkrafttreten, § 11 UVSV-E

Gemäß § 11 Abs. 1 UVSV-E soll bereits nach Ablauf von 12 Monaten geschultes Fachpersonal gemäß § 4 Abs. 1 in den Betrieben eingesetzt werden. Wenn der Verordnungsgeber tatsächlich an den in der vorgesehenen Form sehr problematischen Schulungspflichten des Fachpersonals festhalten will, ist diese Frist deutlich zu kurz. Sie berücksichtigt nicht den Schulungsbedarf und vor allem nicht die Dauer des Akkreditierungsverfahrens für den Schulungsträger. Verhältnismäßig ist allenfalls eine Frist von zwei Jahren.

13. Geräte- und Betriebsbuch, Anlage 4

13.1 Basis für die strahlenphysikalischen Angaben/Messwerte DIN 5050-1

Nach Anlage 4 (S. 21 des Verordnungsentwurfes) ist als Basis für die strahlenphysikalischen Angaben/Messwerte unter anderem die DIN 5050-1 Ausgabe Mai 2009 heranzuziehen. Ein weiterer Verweis auf DIN 5050-1 erfolgt zudem im Zusammenhang „Wechsel optischer Bauteile“ (S. 24 des Verordnungsentwurfes). Bei der unter Umständen notwendigen spektralen Neuvermessung des UV-Bestrahlungsgerätes wird auf DIN 5050-1 Ausgabe Mai 2009 verwiesen. Da die Norm mittlerweile aktualisiert wurde, bedarf es hier einer redaktionellen Klarstellung.

13.2 Gleichmäßigkeitsfaktor

S. 21 ist wegen der Streichung von § 3 Abs. 2 UVSV-E dahingehend anzupassen, dass die Angabe des Gleichmäßigkeitsfaktors im Betriebsbuch nicht erforderlich ist.

13.3 Schalteinrichtung

Soweit im Betriebsbuch zu vermerken ist, ob die Notabschaltung nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 UVSV vorhanden ist, bedarf es einer Wortlautanpassung. Es ist der Begriff „Schalteinrichtung“ anstelle der bisherigen Formulierung „Notabschaltung“ zu verwenden.

14. Betriebsbuch, Anlage 4

14.1 Qualifiziertes Personal

Ausweislich der Anlage 4 (S. 23 des Verordnungstextes) sind im Betriebsbuch alle Wartungsarbeiten, Reparaturarbeiten, Lampen und Filterwechsel, sonstige zum sicheren Betrieb eines UV-Bestrahlungsgerätes notwendigen Arbeiten und betriebseigene Prüfungen einschließlich der zugehörigen Zertifikate und Erklärungen zu dokumentieren. Ziel ist die Dokumentation von Mängeln und Änderungen an den Geräten, die die Strahlungsstärke beeinflussen können. Die Benennung des qualifizierten Fachpersonals im Betriebsbuch ist nicht notwendig, da ein Bezug zur

Gerätewartung nicht gegeben ist. Vielmehr wird hierdurch ein erheblicher Verwaltungsaufwand erzeugt. Ungeachtet dessen, ist die Erfassung durch die betriebliche Personaldokumentation sichergestellt.

Wir schlagen daher vor, diesen Abschnitt ersatzlos zu streichen.

14.2 Information zur Schutzbrille

Dieser Abschnitt (S. 23 des Entwurfes) bedarf einer redaktionellen Anpassung. Die Angabe im Betriebsbuch muss sich auf das Vorhandensein von „Hinweisen“ nach § 7 Abs. 1 beziehen.

15. Dosierungsplan, Anlage 5

15.1 Voraussetzungen

In Ziffer 1 ist die Formulierung „Warnhinweis“ nach Anlage 7 durch „Hinweis“ zu ersetzen.

15.2 Vorgaben zum erstellen des Dosierungsplans und zu Bestrahlungspausen

Nach Ziffer 2 soll bei der Erstellung des Dosierungsplans auch die Bestrahlungspause nach Beendigung einer Bestrahlungsserie berücksichtigt werden. Bei der Erstellung des Dosierungsplanes kommt es aber nur auf den Hauttyp und die jeweilige Bestrahlungsstärke an. Daher ist diese Vorgabe ersatzlos zu streichen.

15.3 Maximalwerte erythemwirksamer Bestrahlungen

Die in Ziffer 3 tabellarisch aufgeführten Maximalwerte erythemwirksamer Bestrahlungen stehen im Widerspruch zur Empfehlung des SCCP und zur DIN EN 60335-2-27 (VDE 0700-27):2009-04, wonach ab der zweiten Bestrahlung eine Bestrahlungszeit von mindestens 10 Minuten zulässig ist, was bei einer erythemwirksamen Bestrahlungsstärke von 0,3 W/m² einer Bestrahlung von 180 J/m² entspricht.

Wir schlagen daher vor, folgende Werte-Tabelle zu übernehmen:

Sum	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
3000	100	200	250	250	250	250	250	250	600	600
3000	100	200	300	300	300	300	300	300	300	600
3000	100	125	150	200	250	300	350	425	500	600
3000	100	150	200	200	250	300	350	400	450	600

Die hier angeführten Werte in J/m^2 einer Reihe stehen exemplarisch für einen hauttypunabhängigen Dosierungsplan nach IEC 60335-2-27 Ed. 5.0:2009. Die IEC gibt nur einige Eckwerte für die Erstellung eines Dosierungsplanes vor:

1. Bestrahlung: $100 J/m^2$.
2. Bestrahlung: maximal $250 J/m^2$ bei nicht vorbestrahlter Haut.
3. Schrittweise Erhöhung der Bestrahlungsdosis bei einzelnen Bestrahlungen bis auf $600 J/m^2$.

Gesamtdosis einer Bestrahlungsserie (10 Einzelbestrahlungen): maximal $3.000 J/m^2$.

15.4 Schulungsinhalte, Anlage 6

Die Anlage 6 bedarf einer redaktionellen Anpassung. In Ziffer III.1.1 ist die Formulierung Warnhinweise durch „Hinweis“ zu ersetzen.

16. **Schutzhinweise, Anlage 7**

Die Anlage ist mit „Hinweise“ zu überschreiben.

17. **Informationsschrift, Anlage 8**

In Anlage 8 des UVSV-E wird der Inhalt der nach § 7 Abs. 4 UVSV-E an die Nutzer auszuhändigenden Informationsschrift festgelegt. Die Ausführungen sind zum Teil nicht zutreffend. Es sind unter anderem folgende Korrekturen erforderlich:

- Unter der Überschrift „Gesundheitsschädigende Wirkung der UV-Strahlung“ (S. 33 des Entwurfes) wird ausgeführt, dass die Weltgesundheitsorganisation (WHO) UV-Strahlung in die Gruppe der am stärksten krebserregenden Stoffe eingeordnet habe. Dieser Hinweis bedarf zunächst der Konkretisierung, dass die Internationale Agentur für Krebsforschung (International Agency for Research on Cancer/IARC), eine Einrichtung der WHO, die Einstufung vorgenommen hat.
- Eine Kategorie „am stärksten krebserregend“ gibt es nicht.
- Die Untersuchung der IARC macht keine Unterscheidung zwischen natürlicher und künstlicher UV-Strahlung. Dies ist unzulässig, da die spektrale Zusammensetzung des Strahlungsgemisches für eine Vielzahl biologischer Reaktionen verantwortlich ist.
- Soweit angegeben wird, dass ungefähr 3.000 bis 5.000 Menschen in Deutschland pro Jahr an Hautkrebs sterben, ist nicht nachvollziehbar, wie die Obergrenze von 5.000 Menschen bestimmt wurde. 2.293 Menschen starben 2004 an einem

Melanom [Verbreitung von Krebserkrankungen in Deutschland, Zentrum für Krebsregisterdaten am RKI, Januar 2010]. Verlässliche Daten zur Mortalität der weiteren Hautkrebserkrankungen (Basaliom und Spinaliom) liegen nicht vor. Das BMU schätzt eine Sterblichkeitsrate von 400 bis 700 Fällen [Referentenentwurf: Begründung zur UVSV]. In Anlehnung an die Begründung zum Verordnungsentwurf (Zielsetzung und Notwendigkeit der Verordnung, S. 3) sollte diese Zahl gestrichen werden.

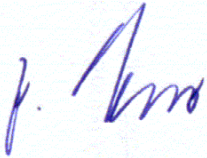
- Die unter der Überschrift „UV-Strahlung und Vitamin D3 Versorgung“ getroffene Aussage, dass eine ausreichende Bildung von Vitamin D3 je nach Hauttyp, Alter und Jahreszeit schon durch ca. 10 bis 30 Minuten normales Sonnenlicht pro Tag auf das nicht eingecremte Gesicht und die Hände erreicht werden kann, ist wissenschaftlich nicht nachgewiesen. Daher ist dieser Punkt ersatzlos zu streichen.
- Weiterhin ist es unzutreffend, dass Vitamin D3 über die Nahrung aufgenommen werden kann und gerade in den Wintermonaten eine ausreichende Versorgung bei ausgeglichener Ernährung und etwas Bewegung im Freien gewährleistet ist. Dies belegen diverse Studien (statt vieler *Holick, Sunlight and vitamin D for bone health and prevention of autoimmune diseases, cancers, and cardiovascular disease, The American Journal of Clinical Nutrition 2004, 1678*).
- Die im weiteren stichpunktartig aufgeführten Gebote bedürfen zunächst einer Wortlautanpassung an das NiSG, wonach die Nutzung von Solarien für Minderjährige „nicht gestattet“ ist.
- Soweit bei den Konstellationen „viele Sonnenbränden in der Kindheit, große, auffällige oder viele Pigmentmale oder Hautkrebs in der Familie“ darauf hingewiesen wird, dass jede zusätzliche UV-Bestrahlung im Erwachsenenalter das Hautkrebsrisiko erhöht und daher zusätzliche UV-Bestrahlung vermieden werden soll, ist diese Empfehlung zu einseitig auf die Nutzung von Solarien bezogen. Diese Hinweise sind daher zu streichen oder zumindest anzupassen.
- Auch der letzte Abschnitt zum Vorbräunen im Solarium ist wissenschaftlich nicht belegt. Zur Ausbildung eines UV-Eigenschutzes der Haut ist nicht nur UV-B-Strahlung notwendig. Auch UV-A-Strahlung fördert den Eigenschutz. Zudem geben Solarien nicht nur UV-A-Strahlung ab, sondern auch UV-B-Strahlung.

Soweit unsere Anmerkungen.

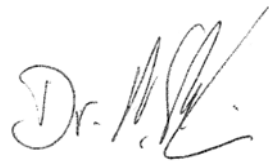
Wir würden es begrüßen, wenn unsere Anregungen bei der weiteren Erarbeitung des Verordnungsentwurfs berücksichtigt werden könnten. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass auch uns sehr daran gelegen ist, eine bestimmungsgemäße Nutzung der Solarien sicherzustellen. Der Verordnungsentwurf geht jedoch über dieses Ziel hinaus. Er bedarf in

vielen Punkten der Korrektur. Teilweise sind die Vorgaben - wie gezeigt - nicht sonderlich praktikabel. Vor allem haben wir aber den Eindruck gewonnen, dass manche Regelungen verfassungsrechtlich problematisch sind, insbesondere auch im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit dringend nochmals geprüft werden sollten. Angesichts des mittlerweile sehr problematischen Schwebezustands - die Folgen für die Branche haben wir geschildert - würden wir es sehr begrüßen, wenn die notwendige Überarbeitung zeitnah veranlasst werden könnte, damit die Branche über einen verlässlichen Rechtsrahmen verfügt und weiß, worauf sie sich einstellen muss.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Wolff
Vorsitzender des
Bundesfachverbandes Sonnenlicht-Systeme e.V.



Dr. Norbert Schmid-Keiner
Vorsitzender des
Bundesfachverbandes Solarien und Besonnung e.V.

Anlagen: Anlagen 1 bis 6 wie genannt

Stellungnahme zum Referentenentwurf UV-Schutz-Verordnung – UVSV, Stand
18. März 2010

Gutachterliche Stellungnahme zur Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs der
Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter
Strahlung